

# Grundzüge

der

## österreichischen Konstitution.

Am 13. April wurden zwischen dem Minister des Innern und je einem Mitgliede der Abgeordneten aus den verschiedenen Provinzen, die **Grundsätze der zu gebenden Konstitution berathen**, und man hat sich hierbei über folgende Punkte als Norm für das **in der kürzesten Zeit zu promulgirende Verfassungs-Gesetz** geeinigt.

1) Bilden sämtliche Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und vorläufig der italienischen Provinzen, **ein untheilbares Ganze**.

2) Die bisherige **Gebietseintheilung** der Provinzen wird aufrecht erhalten.

- 3) Die Person des Kaisers ist heilig und unverleßlich.

- 4) Der Kaiser hat volle Gewalt über Land- und Seemacht, und das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen.

5) Verträge jeder Art mit **fremden Mächten** dürfen nur mit Zustimmung der Kammern geschlossen werden.

6) Das Recht der **Begnadigung und Belohnung** mit Ausnahme der Begnadigung von den Ministern, kann nur über Antrag der Kammern statt haben.

7) **Öffentliches und mündliches Verfahren, Schwurgerichte**. Die Richter sind unabsetzbar und es ist hierbei nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

- 8) **Vorschläge von Gesetzen** und die **Sanktion** aller Gesetze steht dem Kaiser zu.

9) Der Kaiser beruft alljährlich die Reichsversammlung, er hat das Recht sie aufzulösen und zu vertagen, in bestimmter Frist aber wieder einzuberufen.

10) Alle Staatsbürger genießen Freiheit des Glaubens, der Rede, Presse, Petition, Association, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken.

11) Volle Religions- und Gewissensfreiheit.

12) Jeder christliche und israelitische Kultus hat freie Religionsübung und Gottesdienst.

13) Alle Staatsbürger genießen Gleichheit vor dem Gesetze, und Niemand kann seinem Gerichtsstande entzogen werden.

14) Verantwortlichkeit der Minister. (Ist durch ein Gesetz vom Reichstag zu regeln.)

15) Die Gesetzgebung ist in den Händen des Kaisers und der Kammern.

16) Ist sich für ein Zweikammer-System auszusprechen.

Mitglieder der ersten Kammer. Durch Geburt, großen Grundbesitz, durch Ernennung des Landesfürsten und Wahl.

Mitglieder der zweiten Kammer. Wählbar sind alle Staatsbürger, und es ist darauf zu sehen, daß alle Interessen in der zweiten Kammer vertreten werden.

17) Beide Kammern haben Gesetzesvorschläge zu machen, Petitionen in ihre eigene Verhandlung zu bringen.

18) Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern, besonders jene über Staatsauslagen, Steuerbewilligungen, Finanzen, Veräußerung an Staatsgütern.

19) Ist ein Gesetz zu erlassen über die Organisirung der Volksbewaffnung (Nationalgarde).

Das Wahlgesetz ist nur provisorisch, und von dem ersten Reichstage definitiv festzusetzen; Aenderung der Konstitution kann nur von dem Reichstage vorgeschlagen werden.

Die vorstehenden Hauptpunkte des zu gebenden Verfassungsgesetzes auf der möglichst breitesten Basis, enthalten für alle die vollste Beruhigung, daß der Minister des Innern und die hierzu berufenen ständischen Mitglieder die Grundzüge des am 15. März 1848 kundgemachten kais. Patentes auffassend, diese in der Berathung berücksichtigt haben. Die Publicirung des Verfassungsgesetzes in wenigen Tagen \*) wird die Gemüther beruhigen, und kann gewiß nur beitragen, die allgemeine Aufregung, die mit jedem Tage mehr die gesetzliche Ordnung bedroht, endlich zu bekämpfen. Mit dem Erscheinen des Verfassungsgesetzes werden alle Bedenken verschwinden, weil die so sehnlichst verlangte Garantie der kaiserl. Zusicherung damit vollkommen geleistet, und die Furcht einer Schmälerung beseitigt ist.

---

Auszug aus den Bestimmungen zur Bildung eines Gemeinde-Ausschusses für die Stadt Wien. Berathen und beschlossen von dem prov. Bürgerausschusse den 12. April 1848.

Wähler sind alle hier ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts ohne Unterschied der Religion, welche 24 Jahre alt und im vollen Genusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, wenn sie in nachfolgende Kategorien gehören:

- a) Die Bürger, wenn sie keine Armenbetheilung genießen.
- b) Die graduirten Doktoren aller Fakultäten, welche seit zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.
- c) Die Vorsteher, Professoren und Lehrer aller in Wien befindlichen öffentlichen Unterrichtsanstalten.
- d) Die Pfarrer der katholischen, griechisch-unirten und nicht unirten Kirche, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinden der augsbургischen und helvetischen Konfession, dann der Prediger der israelitischen Gemeinde in Wien.
- e) Alle Jene, welche in keine der vorstehenden Kategorien gehören, und von einem steuerpflichtigen Erwerbe oder einem solchen Besitze inner den Linien Wiens eine direkte Steuer von mindestens zwanzig Gulden RM. seit wenigstens einem Jahre entrichten.

---

\*) Am 19. April vielleicht.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, wenn sie 30 Jahre alt, unbescholtenen Rufes, seit fünf Jahren in Wien ansässig und im Besitze eines ihre Subsistenz sichernden Einkommens sind.

Die Zahl der Gemeindeausschüsse ist auf 20 für die innere Stadt, 80 für die 34 Vorstädte, zusammen 100 festgesetzt.

Die Wahlen für die Stadt werden bezirkweise vorgenommen. Die Wahl in den Vorstädten geschieht nach Gemeinden, die Wähler sind nicht an die Bewohner ihres Bezirkes gebunden.

Der gegenwärtig zu wählende Ausschuss tritt mit der Erlassung der Gemeinde Ordnung außer Wirksamkeit, kommt diese binnen Jahresfrist nicht zu Stande, so wird derselbe aufgelöst und ein neuer Ausschuss gewählt.

Der Ausschuss hat im Wesentlichen die Reorganisation der Municipalverfassung herbeizuführen, die zeitgemäßen Verfügungen für Erhaltung von Ruhe und Sicherheit zu treffen, die Gemeinde in der Ausübung des Rechtes der Selbstverwaltung, der Gemeinde Angelegenheiten und des Gemeinde Vermögens zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuss an die Stelle der Regierungsorgane in allen Fällen, wo bisher deren Genehmigung eingeholt werden mußte.

---

(Separatabdruck aus der Zeitung »die neue Zeit,« redigirt von  
Dr. Siegf. Becher und Seidlitz.)